
Geschäftsordnung

vom 16.03.2019

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einladungen
- § 3 Versammlungs- und Sitzungsleitung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Allgemeine Verhandlungsführung, Wortmeldungen
- § 6 Sachanträge
- § 7 Geschäftsordnungsanträge
- § 8 Abstimmungen und Wahlen
- § 9 Mitgliedsbeiträge und Kostenumlagen
- § 10 Vereinsaktivitäten im Kalenderjahr (ohne Rechtsanspruch)
- § 11 Leistungen der Dorfgemeinschaft (ohne Rechtsanspruch) (nach Maßgabe § 55 AO)
- § 12 Geschäftsverteilung
- § 13 Zeichnungsberechtigung
- § 14 Protokollführung und Beschlussfassung
- § 15 Änderung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - 1.1.1 die Mitgliederversammlung;
 - 1.1.2 den Vorstand;
 - 1.1.3 Ausschüsse, Beiräte, Bezirkskassierer und Arbeitskreise

§ 2 Einladungen

- 2.1 Die Einladungen zu Versammlungen nach § 1.11 bis § 1.12 erfolgen gemäß Satzung.
- 2.2 Die Einladungen zu Sitzungen von Gremien nach § 1.13 erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt acht Tage.
- 2.3 In dringenden Fällen kann die Einladung fermündlich oder mündlich erfolgen.

§ 3 Versammlungs- und Sitzungsleitung

- 3.1 Die Versammlungs- und Sitzungsleitung liegt, außer bei Wahlen, beim Vorsitzenden. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 3.2 Die Leitung ist nur an die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung gebunden.
- 3.3 Die Leitung stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.
- 3.4 Die Leitung entscheidet über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung strittiger Fragen, bei Versammlungen im Zweifelsfalle durch Mehrheitsbeschluss seiner Leitungsmitglieder.

§ 4 Tagesordnung

- 4.1 Der amtierende Versammlungs- oder Sitzungsleiter stellt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion und Abstimmung.
- 4.2 Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bzw. auf Änderung der Reihenfolge, der zu behandelnden Punkte, müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- 4.3 Anträge auf Vertagung bestimmter Tagesordnungspunkte können jederzeit gestellt werden.

§ 5 Allgemeine Verhandlungsführung, Wortmeldungen

- 5.1 Der amtierende Versammlungs- oder Sitzungsleiter ruft die Verhandlungspunkte auf und erteilt zunächst den Berichterstatter, Referenten oder Antragsteller das Wort.
- 5.2 Nach der Eröffnung der Aussprache erteilt er das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann davon abweichen, wenn dies zweckdienlich ist, z. B. bei Direkterwiderung.
- 5.3 Mitgliedern des Vorstandes ist bei Versammlungen, wie auch Mitgliedern des Vorstandes der nächsthöheren Verbandsstufen bei Versammlungen und Sitzungen, außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- 5.4 Die Redezeit kann durch Beschluss der anwesenden Stimmberechtigten begrenzt werden.
- 5.5 Der amtierende Versammlungs- oder Sitzungsleiter kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten aus Zeitgründen eine Aussprache mit Einverständnis der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch dann abbrechen, wenn noch Wortmeldungen vorliegen.
- 5.6 Der Versammlungs- oder Sitzungsleiter kann das Wort entziehen, wenn der Redner trotz Anmahnung nach Ende der festgelegten Redezeit keine Anstalten zur Beendigung macht oder wenn er trotz Verwarnung sich wiederholende, beleidigende oder unsachliche Ausführungen macht.
- 5.6 Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der amtierende Versammlungs- oder Sitzungsleiter ihn zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 6 Sachanträge

- 6.1 Bei der Beratung über vorliegende Anträge sind zunächst die Begründung des Antragstellers und bei Versammlungen die Stellungnahme des Vorstandes zu hören.
- 6.2 Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge, Abänderungsanträge oder Zusatzanträge vor, wird zunächst über den am weitesten gehenden Antrag abgestimmt. Welcher Antrag der weitergehende ist, bestimmt der amtierende Versammlungs- oder Sitzungsleiter.
- 6.3 Der amtierende Versammlungs- oder Sitzungsleiter kann Anträge zum gleichen Problem zu einem Punkt zusammenfassen.

§ 7 Geschäftsordnungsanträge

- 7.1 Zur Geschäftsordnung können folgend Anträge gestellt werden:
- 7.1.1 Schluss der Versammlung oder der Sitzung;
 - 7.1.2 Vertagung des Beratungsgegenstandes;
 - 7.1.3 Schluss der Debatte;
 - 7.1.4 Schluss der Rednerliste;
 - 7.1.5 Anträge, die die Beachtung der Satzung oder dieser Geschäftsordnung verlagern.
- 7.2 Bei diesen Anträgen zu 7.1 ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören. Die Redezeit für jeden Redner beträgt höchstens 5 Minuten.
- 7.3 Anträge nach 7.13 und 7.14 können nur von solchen Stimmberechtigten Teilnehmern gestellt werden, die selbst nicht zur Sache das Wort gehabt haben.
- 7.4 Nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Rednerliste“ erhalten nur noch die vorgemerkten Redner das Wort.
- 7.5 Nach der Annahme eines Antrages auf „Schluss der Debatte“ ist sofort über diesen Antrag abzustimmen.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

- 8.1 Abstimmungen und Wahlen sind erst nach Feststellung Beschlussfähigkeit zulässig.
- 8.2 Für die Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich;
- 8.2.1 bei Festlegung und Änderung der Geschäftsordnung eine absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung;
 - 8.2.2 bei Änderung der Gemeinschaftssatzung eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung;
 - 8.2.3 bei Änderung des Zweckes und Auflösung der Gemeinschaft ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist;
- 8.2.4 bei sonstigen Abstimmungen eine einfache Mehrheit des zuständigen Gremiums.
- 8.3 Enthaltungen brechen nicht eine sonst vorhandene Einstimmigkeit und gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 8.4 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.5 Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen oder durch hochgehaltene Stimmkarte, es sei denn, dass mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- 8.6 Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten muss jede Wahl geheim durchgeführt werden.
- 8.7 Stimmzettel sind ungültig, auf denen mehr als die zu wählenden Mitglieder angekreuzt bzw. vermerkt sind.
- 8.8 Bei Vorständen oder sonstigen Gremien nach § 1.12 bis § 1.13 erfolgen die Wahlen des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisters, des Pressewartes, der Bezirkskassierer und der Beiräte in getrennten Wahlgängen.
- 8.9 Soweit eine Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nichtgewählten Kandidaten mit den nächsthöheren Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

§ 9 Mitgliedsbeiträge und Kostenumlagen

- | | | | |
|-------|---|--|------------------------------|
| 9.1 | Aufnahmegebühr: | Die Aufnahmegebühr beträgt: | 0,00 €. |
| 9.2 | Mitgliederbeitrag: | Der Mitgliederbeitrag beträgt: | |
| 9.2.1 | Quartalsbeitrag | Einzelperson: | 5,00 € |
| 9.2.2 | Jahresbeitrag | Einzelperson: | 18,00 € |
| | Quartalsbeitrag | „Familienbeitrag“: | 7,00 € |
| | Jahresbeitrag | „Familienbeitrag“: | 25,00 € |
| 9.3 | Für Mitglieder im RDS: | | 25,00 € pro Jahr (zur Zeit). |
| | | Dieser Mitgliedsbeitrag wird dann angehoben, sofern der RDS dies beschließen sollte. | |
| 9.4 | Auf Antrag eines Mitglieds an den Vorstand ist eine Beitragsermäßigung möglich. | | |

§ 10 Vereinsaktivitäten im Kalenderjahr

- 10.1 Dorfsommerfest
- 10.2 Herbstwanderung
- 10.3 „Schnadegang“
- 10.4 Weihnachtsfeier

**§ 11 Leistungen der Dorfgemeinschaft
(ohne Rechtsanspruch)(nach Maßgabe § 55 AO)**

- 11.1 Sterbefall:
Die betroffene Sterbefamilie erhält einen Trauergruß im Wert von 40,00 €.
- 11.2 Geburt:
Die Mitgliedsfamilie erhält einen Willkommensgruß im Wert von 40,00 €.
- 11.3 Geburtstage älterer Mitglieder:
Die Mitglieder erhalten:
 Zum 70. und 75. ein Geschenk im Wert von ca. 15,00 €,
 zum 80. und 85. ein Geschenk im Wert von ca. 30,00 €,
 zum 90. und 95. ein Geschenk im Wert von ca. 40,00 €.
- 11.4 Hochzeit:
Zur Hochzeit, Eintragung von Lebensgemeinschaften, Silberne, Goldene, Diamantene und Eiserne Hochzeit erhält die Mitgliedsfamilie ein Geschenk im Wert von 40,00 €.
- 11.5 Kommunion und Konfirmation:
Die Person der Mitgliedsfamilie erhält ein Geschenk im Wert von 10,00 €
- 11.6 Einzug:
Neue Dorfbewohner erhalten zum Einzug einen Blumenstrauß im Wert von ca. 10,00 € und ein Begrüßungspaket.
- 11.7 Gratulationskarten mit Motiven aus dem Dorf, zu den jeweiligen Anlässen.

§ 12 Geschäftsverteilung

- 12.1 Der Vorstand.
12.2 Der Beirat.
12.3 Die Bezirkskassierer.

§ 13 Zeichnungsberechtigung

- 13.1 Der Vorstand

§ 14 Protokollführung und Beschlussfassung

- 14.1 Über alle Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.
- 14.2 Die Protokolle sind vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Änderung und Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 16.03.2019 in Iserlohn-Stübbeken, in der Rübezahl-Baude, von der Mitgliedsversammlung beschlossen.

Die Geschäftsordnung tritt am 16.03.2019 in Kraft.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur in soweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Hierfür zeichnen als satzungsmäßige Mitglieder des Vorstandes:

Thomas Haarmann, 1. Vorsitzender

Markus Körner, Pressewart und Protokollführer

Felix Lohmann, 1. stellvertretender Vorsitzender

Stephan Haarmann, 2. stellvertretender Vorsitzender

Franz-Josef Schlieker, 1. Schatzmeister

Julia Langmann, 2. Schatzmeisterin